

XI R 1/17 - Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts sind umsatzsteuerpflichtig

Die Klägerin, eine Tonträgerherstellerin, ließ mit Hilfe einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei [Personen](#), die Tonaufnahmen im Internet rechtswidrig verbreitet hatten, abmahnen. Gegen Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie [Zahlung](#) von pauschal 450 € (netto) bot sie an, von der gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche abzusehen. Sie ging dabei davon aus, dass die erhaltenen Zahlungen als Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzungen anzusehen seien und daher keine Umsatzsteuer anfalle. Die ihr von der Rechtsanwaltskanzlei in [Rechnung](#) gestellte Umsatzsteuer zog sie gleichzeitig als Vorsteuer ab.

Dieser Auffassung zur Frage der Steuerbarkeit ist der BFH nicht gefolgt. Er hat klargestellt, dass - unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung durch die Beteiligten und der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage - Abmahnungen zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs als umsatzsteuerpflichtige [Leistungen](#) im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Abmahner und den von ihm abgemahnten [Personen](#) zu qualifizieren sind. Die [Abmahnung](#) erfolge, so der BFH weiter, zumindest auch im Interesse des jeweiligen Rechtsverletzers, weil er die Möglichkeit erhalte, einen kostspieligen Rechtsstreit zu [vermeiden](#). Dies sei als umsatzsteuerpflichtige sonstige [Leistung](#) anzusehen. Für das Ergebnis sei es unerheblich, dass im Zeitpunkt der [Abmahnung](#) nicht sicher festgestanden habe, ob die [Abmahnung](#) erfolgreich sein werde: Auch wenn ungewiss sei, ob die abgemahnte [Person](#) ein Rechtsverletzer sei und zahlen werde, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der [Abmahnung](#) als sonstige [Leistung](#) und der dafür erhaltenen [Zahlung](#).

Damit überträgt der BFH seine ständige Rechtsprechung zu Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren [Wettbewerb](#) auf Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz.

BFH-Urteil vom 13.02.2019 - XI R 1/17 - [BFH PM 28/2019](#)